

VERORDNUNGSBLATT

DER GEMEINDE

NEUKIRCHEN AN DER ENKNACH

Jahrgang 2025	Ausgegeben am 16. Dezember 2025	www.ris.bka.gv.at
Nr. 12 Verordnung:	Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Neukirchen an der Enknach über die Festlegung der Gemeindeabgaben im Jahr 2026 (2) (Hebesatzverordnung 2026-2)	D28668/12152025

Verordnung

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Neukirchen an der Enknach betreffend die Gemeindeabgaben im Jahr 2026. Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderats der Gemeinde Neukirchen an der Enknach vom 15. Dezember 2025 sowie aufgrund der Ermächtigungen des Finanzausgleichsgesetzes 2024 (FAG 2024), BGBl. I Nr. 168/2023, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 128/2024, sowie der angeführten sonstigen Gesetze und Verordnungen, jeweils in der geltenden Fassung, die Ausschreibung und Einhebung der Gemeindeabgaben sowie die Festsetzung von gesetzlichen Steuerhebesätzen und von Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen wird verordnet:

§ 1 – Grundsteuer A und B

Die Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) beträgt 500 v.H. des Steuermessbetrages. Die Grundsteuer für alle anderen Grundstücke (Grundsteuer B) beträgt 500 v.H. des Steuermessbetrages.

§ 2 - Lustbarkeitsabgabe

Es gelten die Bestimmungen gemäß der Verordnung vom 20. März 2017 i.d.g.F.

§ 3 – Hundeabgabe

- (1) Für Wachhunde und Hunde, die zur Ausübung eines Berufes oder Erwerbes notwendig sind beträgt die Hundeabgabe 30 Euro je Hund
- (2) Für alle sonstigen Hunde beträgt die Hundeabgabe 50 Euro je Hund.

- (3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 11. November 2024 i.d.g.F.

§ 4 – Wassergebühren

- (1) Die Mindestanschlussgebühr gem. § 2 Abs. 1 der Wassergebührenordnung 2025 beträgt 2.935 Euro.
- (2) Die Wasserbenutzungsgebühr gem. § 3 Abs. 1 der Wassergebührenordnung 2025 je Kubikmeter Wasserverbrauch für die ersten 200 Kubikmeter beträgt 2,35 Euro, ab dem 201. Kubikmeter beträgt die Gebühr für jeden weiteren Kubikmeter 1,53 Euro, mindestens aber 82,25 Euro (entspricht einem Wasserverbrauch von 35 Kubikmetern).
- (3) Die jährliche Bereitstellungsgebühr gem. § 4 Abs. 2 der Wassergebührenordnung beträgt pauschal für alle angeschlossenen, aber unbebauten Grundstücke 80 Euro.
- (4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Wassergebührenordnung 2025 vom 26. September 2025 i.d.g.F.

§ 5 – Kanalgebühren

- (1) Die Mindestanschlussgebühr gem. § 2 Abs. 1 der Kanalgebührenordnung 2025 beträgt 4.450 Euro.
- (2) Die Kanalbenutzungsgebühr gem. § 3 Abs. 3 der Kanalgebührenordnung 2025 beträgt 4,11 Euro je Kubikmeter Frischwasserverbrauch, mindestens aber 143,85 Euro (entspricht einem Wasserverbrauch von 35 Kubikmetern)
- (3) Die Kanalgrundgebühr zur Abgeltung der vom tatsächlichen Abwasseranfall unabhängigen Kosten je Anschluss, bei Häusern mit mehreren Wohneinheiten je angefangene zwei Wohneinheiten gemäß § 3 Abs. 1 der Kanalgebührenordnung 2025 beträgt 30 Euro pro Jahr.
- (4) Die jährliche Bereitstellungsgebühr gemäß § 4 Abs. 2 der Kanalgebührenordnung 2025 beträgt pauschal für alle angeschlossenen Grundstücke 200 Euro.
- (5) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Kanalgebührenordnung 2025 vom 26. September 2025 i.d.g.F.

§ 6 – Zählermiete

- (1) Für die erforderliche Eichung der Wasserzähler und der damit verbundenen Manipulationen beträgt die Zählermiete gemäß § 3 Abs. 4 Wassergebührenordnung 2025 bzw. § 3 Abs. 3 Kanalgebührenordnung 30 Euro pro Jahr.

- (2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Wassergebührenordnung 2025 vom 26. September 2025 i.d.g.F. und der Kanalgebührenordnung 2025 vom 26. September 2025 i.d.g.F.

§ 7 - Abfallgebühren

- (1) Die jährliche Grundgebühr gemäß § 2 Abs. 1 und 3 der Abfallgebührenordnung 2016 beträgt:

a) für einen 90-Liter-Abfallbehälter	105 Euro
b) für einen 800-Liter-Abfallcontainer	210 Euro
c) für einen 1.100-Liter-Abfallcontainer	210 Euro

- (2) Die variable Gebühr gemäß § 2 Abs. 2 und 4 der Abfallgebührenordnung 2016 beträgt:

a) pro 90-Liter-Abfallbehälter	
bei 2-wöchiger Abfuhr	140,45 Euro
bei 4-wöchiger Abfuhr	67,73 Euro
b) pro 800-Liter-Abfallcontainer	
bei 2-wöchiger Abfuhr	1.196,30 Euro
bei 4-wöchiger Abfuhr	598 Euro
c) pro 1.100-Liter Abfallcontainer	
bei 2-wöchiger Abfuhr	1.645,03 Euro
bei 4-wöchiger Abfuhr	822,36 Euro
d) pro Abfallsack	6,36 Euro

- (3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Abfallgebührenordnung vom 7. November 2016 i.d.g.F.

§ 8 – Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale

- (1) Der Zuschlag für Freizeitwohnungen gem. Verordnung über Zuschläge zur Freizeitwohnungspauschale vom 11. November 2024 beträgt:

a) für Freizeitwohnungen bis zu 50 Quadratmetern Nutzfläche	150%
b) für Freizeitwohnungen über 50 Quadratmetern Nutzfläche	200%

- (2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung über Zuschläge zur Freizeitwohnungspauschale vom 11. November 2024 i.d.g.F.

§ 9 - Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hebesatzverordnung 2026 vom 19. November 2026, VBl. Nr. 8/2025, außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Mag. Johann Prillhofer